



Kanton Zug

Revision des kantonalen Energiegesetzes

Regierungsrat Florian Weber, Baudirektor

Beatrice Bochsler, Leiterin Energiefachstelle

30. September 2021, Fachinfoveranstaltung WWZ Energie AG

1. Wie weiter nach der Ablehnung des CO₂-Gesetzes?
2. Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2014
3. Gebäudeprogramm 2022
4. Inhalt der Gesetzesrevision
5. Beitrag der Hautechnik-Fachpersonen zur Energiewende

1. Wie weiter nach der Ablehnung des CO₂-Gesetzes?

Abgelehnt:

- CO₂-Grenzwerte für Gebäude
- Erhöhung CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe max. 240 Fr./t
- Verschärfte Vorschriften für Autoimporteure, analog EU
- Klimafonds, Flugticketabgabe

Läuft aus:

- Befreiung von CO₂-Abgabe
- Benzinzuschlag/Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure

1. Wie weiter nach der Ablehnung des CO₂-Gesetzes

Unverändert (nicht abschliessende Aufzählung):

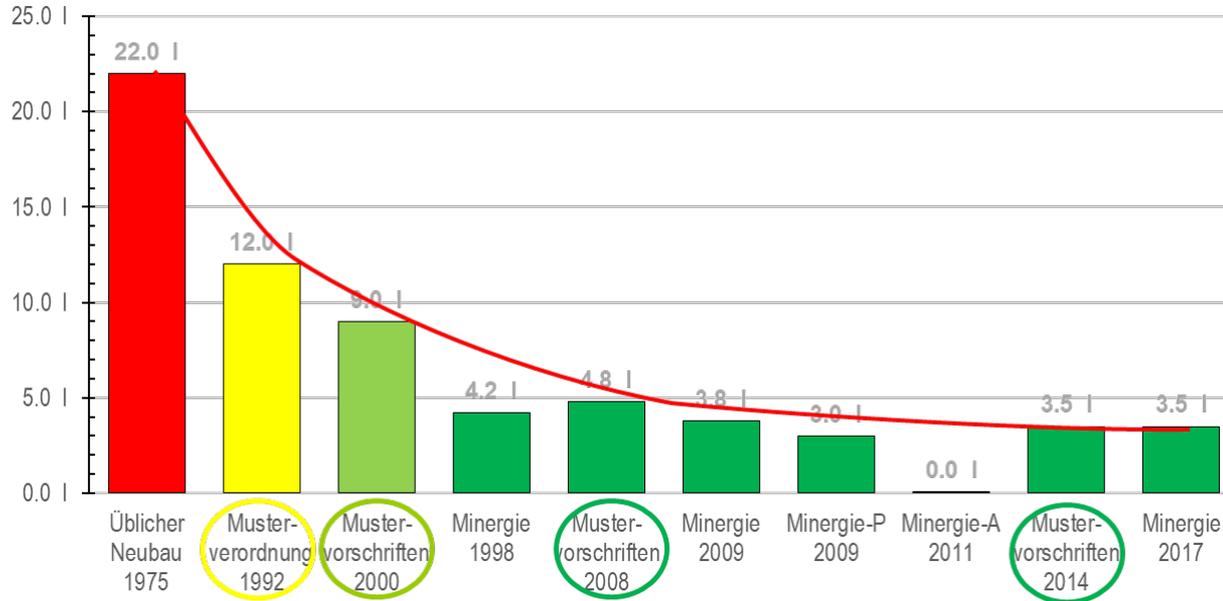
- CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe, ab 2022 120 Fr./Tonne CO₂
- Gebäudeprogramm
- Netto Null-Ziel bis 2050

2. Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE)

- Energierechtliche Gebäudebestimmungen
- Gemeinsamer Nenner der Kantone
- Erstmals 1992, aktuell 2014
- Ziel: Harmonisierung Energievorschriften

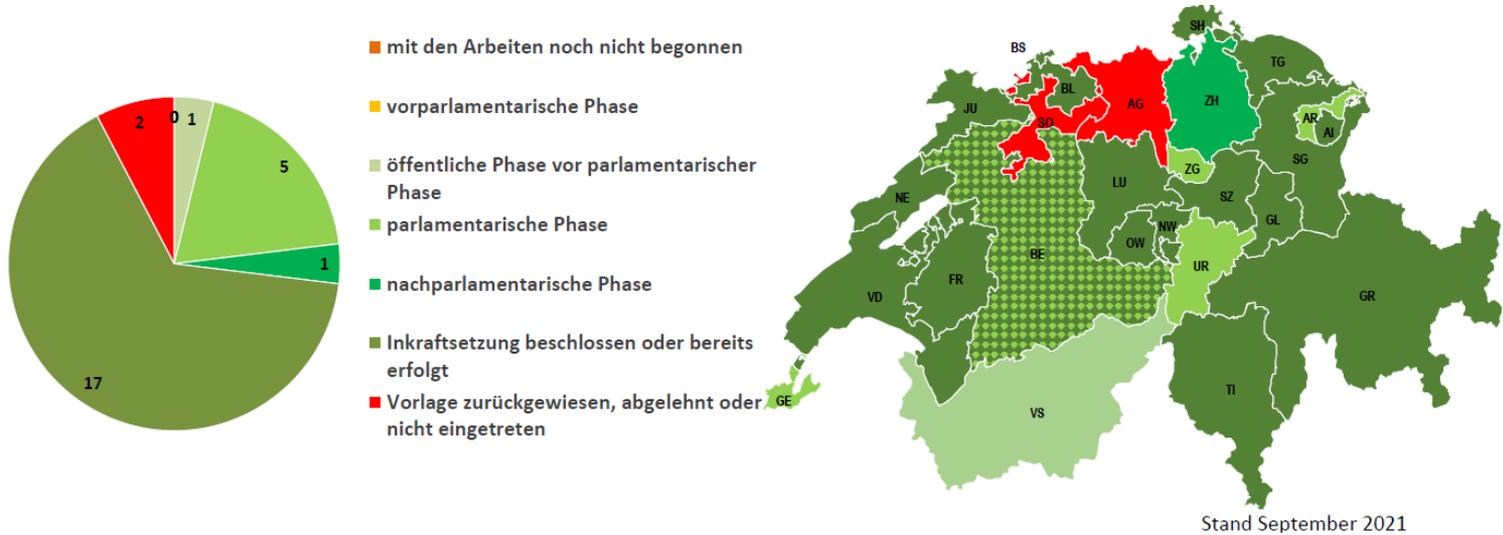
2. Wirkung der MuKE n

Liter Heizöl-Äquivalent pro m² Energiebezugsfläche und Jahr



Quelle: EnDK, 2020

2. Stand Umsetzung MuKE n 2014 in der Schweiz



2. Umsetzung MuKE n 2014 im Kanton Zug

- Teilrevision Energiegesetz und -verordnung
- Vernehmlassung: Vorlage insgesamt unbestritten
- Verabschiedet zuhanden Kantonsrat, Beratung 2022
- Differenzen beim Heizungsersatz
- Abzuklären: Finanzbedarf für langfristiges Förderprogramm
- Einführung voraussichtlich 1.1.2023

3. Gebäudeprogramm 2022

Weiterhin:

- Wärmedämmung
- Minergie-Sanierungen
- GEAK Plus
- Impulsberatungen

Neu, wird geprüft:

- Heizungersatz

4. Inhalt der Gesetzesrevision

Wichtige Neuerungen Neubauten:

- Besserer Wärmeschutz
- Möglichst erneuerbar heizen
- Eigene Stromproduktion
- Warmwasserkosten nach Verbrauch

Wichtige Neuerungen bestehende Bauten:

- Ersatz von fossilen Heizungen eingeschränkt

4. Inhalt der Gesetzesrevision

Vorgeschlagene Bestimmungen zum Heizungersatz:

- 10 % des Wärmedarfs durch erneuerbare Energien decken oder im gleichen Umfang Effizienz steigern. Standardlösungen. Nur bei Bauten mit GEAK-Gesamtenergieeffizienz E, F, G. (MuKE n 2014)

oder

- Pflicht für erneuerbares System, ausser technisch nicht möglich oder Mehrkosten gegenüber fossilem System. (Vorschlag vorberatende Kommission Kantonsrat)

Für beide Vorschläge gilt: Heizungersatz ist meldepflichtig



4. Inhalt der Gesetzesrevision

Ausgewählte weitere Bestimmungen im Bereich Haustechnik

- Verbot Neuinstallation und Ersatz Elektroheizungen (bestehend)
- Neuinstallation und Ersatz Elektro-Wassererwärmer nur mit mind. 50 % erneuerbarer Energie (verschärft)
- Heizungen im Freien ausschliesslich mit erneuerbarer Energie (verschärft)
- Biogas als Standardlösung beim Heizungersatz (neu)

5. Beitrag der Haustechnik-Fachleute zur Energiewende

- Wichtige Auskunftspersonen vor Ort
- Programm "erneuerbarheizen" von energieschweiz : Ausbildung zum Impulsberater/-beraterin (Qualifikationskurse suissetec)
- Informationen erneuerbare Heizsysteme, Heizkostenrechner: <https://erneuerbarheizen.ch>



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

